Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. July 1814.

Verordnung.

(Die EinreichungsArt der Gesuche betreffend.)

Da seit einiger Zeit der im §. 15 des GeneralReskripts der Organisation vom 26. November 1809 (Regierungsblatt Nro. 49 vom 2ten December besagten Jahrs, Seite 397) enthaltenen Verordnung zuwider noch immer Vorstellungen mit Uebergehung der untergeordneten Stellen unmittelbar dahier eingereicht werden; so wird obige Verordnung wiederholt unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß alle mit Umgehung der Unterbehörden dahier eingereicht werdende Gesuche und Vorstellungen ohne alle Resolution verbleiben, und nur dann berücksichtiget werden, wenn aus denselben selbst ersichtlich ist, daß das gleiche Anliegen bereits bey der betreffenden, diesseitigem Ministerium unmittelbar untergeordneten Stelle, vorgetragen worden, das Anbringen mithin alsdann erst als eine Beschwerde oder Rekurs gegen die betreffende Unterstelle anzusehen ist. Carlsruhe den 24ten Juny 1814.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

Bey einer vorgenommenen genauen Messung der Distanz der Post-Station zwischen Pforzheim und Illingen hat sich gezeigt, daß dieselbe $4\frac{7}{8}$ Stunden beträgt. Dieselbe wird daher von einer Station auf $1\frac{1}{4}$ erhöht. Carlsruhe den 6ten Juny 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

Dienst Nachrichten.

In dem Großherzoglichen Oberrathe der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses sind höhern Orts folgende Dienstveränderungen und resp. Anstellungen beliebt worden.

Zum Ministerial-Commissär des Oberraths ist der geheime Referendär von Fahnenberg ernannt.

Der Obervorsteher Elkan Reutlinger ist von seiner Dienststelle abgegangen, und der bisherige erste weltliche Oberrath Hayum Levi ist zum Obervorsteher ernannt worden.

Der bisherige 2te weltliche Oberrath Seligmann Ettlinger wurde zum ersten und der Hofbankier Salomon Haber zum 2ten Oberrathe bestellt.

Die Provinzsynagogen wurden wie folgt, constituirt.

a) Oberrheinische Provinz-Synagoge in Müllheim, bestehend aus dem Landrabbiner Thias Weyl in Sulzburg, dem Landältesten Alexander Ries in Breisach, und dem Landältesten Gottschalck Weyl in Sulzburg

b) Mittelrheinische Provinzsynagoge in Carlsruhe, bestehend aus dem Oberrathe und Oberlandrabbiner Ascher Löw als ProvinzRabbiner, Handelsmann Jacob Kusel als ersten Landältesten und zugeordneten Oberrathe, und dem Handelsmann Löw Homburger als 2ten Landältesten und zugleich weltlichen unmittelbaren KirchenBeamten.

c) Niederrheinische Provinz-Synagoge in Mannheim, bestehend aus dem Landrabbiner Gottschalk Abraham, dem Herz Otterberg in Mannheim als ersten Landältesten und zugeordneten Oberrathe, dem Gottschalk Maier daselbst als zweyten Landältesten und zugleich weltlichen unmittelbaren Kirchenbeamten der Orts-Synagoge in Mannheim; endlich dem Wolf Ladenburger als beygeordneten Landältesten.

Kanzley des Ministeriums des Innern.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte StaabsPhysicatsStelle zu St. Peter dem practischen Arzt Laug zu Lahr,

und das erledigte Physikat Rheinbischofsheim dem praktischen Arzt Held in Biesingen zu übertragen;

Dann die bisherige PrivatDocenten Dr. Erb und Dr. Cropp als ausserordentliche Professoren der Rechtswissenschaft bey der Universität Heidelberg anzustellen.

Der bisherige zweyte Beamte Bürkle zu Ettlingen, wurde provisorisch in gleicher Eigenschaft nach Baden versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Rektor des Gymnasiums zu Wertheim Professor Neidhard in Betracht seines vorgerückten Alters von der Leitung dieser Lehranstalt in Gnaden zu dispensiren, und dieselbe dem Professor Doctor Fölisch daselbst vorläufig auf 6 Jahre mit allen Attributen dieser Direktion und namentlich auch der Ausfertigung der Entlassungsscheine dortiger Studirenden auf die Universität nach gesetzlicher Form, zu übertragen;

Zugleich haben Höchstdieselbe den Kandidaten der Philologie und Pädagogick Vömel zu Heidelberg an die erledigte Lehrstelle an gedachtem Gymnasium zu Wertheim gnädigst berufen.

Weiter ist es Höchstdenselben gnädigst gefällig gewesen, den reformirten Pfarrcandidaten Daniel Ludwig Helffenstein, als Adjunkt seines Vaters, des reformirten Pfarrers Helffenstein zu Wieblingen, mit dem Character und Rang, auch den übrigen Prärogativen eines würklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge daselbst, zu ernennen.

Die durch das unterm 17ten März d. J. erfolgte Ableben des evangelisch reformirten Pfarrers Koopstatt an der HeiligenGeistkirche in Heidelberg in Erledigung gekommene zweyte Pfarrey, ist dem Kirchenrath und bisherigen dortigen Pfarrer zu St. Peter, Abegg auf sein Ansuchen gnädigst übertragen worden, wodurch der zeitherige zweyte Pfarrer an der heil. Geistkirche Inspector Baehr in die erste Pfarrstelle bey dieser Kirche eingerückt ist.

Die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrey Waldshut ist dem bischöffl. Dekan und Pfarrer Joseph Benedikt Sohm zu Winterspüren im Seekreise gnädigst verliehen, und dadurch letztere, den ehevor östreichischen Conkursgesetzen unterliegende Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten um Winterspüren haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatte vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrey St. Blasien ist dem Pfarrer Joh. Baptist Hipp zu Wahlwies im SeeKreise gnädigst konferirt, und dadurch letztere Pfarrey erledigt worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3 zu bewerben.

Nachdem die seit dem 3ten Jänner 1813 erledigte Pfarrey Oberkirch im Kinzigkreise inzwischen neu dotirt, und die Trennung des Filials Lautenbach davon,

und dessen Erhebung zu einer eigenen Pfarrey dekretirt worden ist; so wird die schon einmal ausgeschriebene Erledigung gedachter mit dem landesherrlichen Dekanate verbundenen Pfarrey Oberkirch hiemit wiederholt bekannt gemacht, damit die Competenten um dieselbe nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 Art. 2 und 3 sich melden mögen.

Die vakante Pfarrey Lausheim im DonauKreise ist dem Pfarrer Johann Nepomuck Roys zu Lenzkirch im nemlichen Kreise konferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Lenzkirch erledigt geworden, um welche sich die Competenten nach der so eben allegirten Verordnung zu benehmen haben.

Die erledigte Pfarrey Grombach (Nekarkreis) ist dem bisherigen Pfarrer Beck zu Hilsbach übertragen worden. Die Competenten um die dadurch vakant gewordene Pfarrey Hilsbach, mit welcher die Haltung eines Kaplans oder Hilfspriesters wegen der Filiale Elsens und Weiler verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey dem Pfinz- und EnzkreisDirectorio zu melden.

Man hat sich bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey St. Peter im Dreisamkreise wiederholt auszuschreiben. Daher haben sich die Competenten um diese den ehevor östreichischen Concursgesetzen unterliegende und mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrpfründe, nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 binnen 6 Wochen zu melden.

Da mit Ende Juny d. J. in dem weiblichen Erziehungs-Institute zu Ottersweier ein von der Vergebung des bischöffl. GeneralVicariats zu Bruchsal abhängender Freyplatz sich öffnet; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erfoderlichen Zeugnisse und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an besagtes Vikariat einzusenden.

Am 14 May d. J. ist der landesherrliche Dekan und Stadtpfarrer Joseph Strebel zu Stockach im Seekreise gestorben, und dadurch diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende, mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey vacant geworden.

Die Competenten darum haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.